

Checkliste:

Übersicht zu Vereinbarungsmöglichkeiten zum Versorgungsausgleich

**Totalausschluss** (gegenseitig oder einseitig; unter Bedingung, Befristung oder Rücktrittsvorbehalt; mit und ohne vollständige oder mit unvollständiger Kompensation),

**Totalausschluss bei kurzer Ehe**dauer (über 3 Jahre hinaus [§ 3 Abs. 3 VersAusglG]),

**Teilausschluss** – verschiedene Modifikation, z.B.:

- Herausnahme einer oder einzelner Anrechte,
- Herausnahme einer oder einzelner Versorgungsarten (früher z.B. Herausnahme von „Randversorgungen“)
- Begrenzung des Wertausgleichs einzelner oder aller Anrechte,
- Abänderung der **Ausgleichsquote** (niedriger oder höher),
- Ausgleich beschränkt auf „**ehebedingte** (Versorgungs-)Nachteile“
- Veränderung des **Ausgleichszeitraums** (z.B. „fiktives Ehezeitende“),
- **Saldierungsvereinbarungen** (= Verrechnungsvereinbarung, auch außerhalb des § 10 Abs. 2 VersAusglG) mit oder ohne „Überschussausgleich“,
- wertmäßige Einbeziehung **nicht ausgleichsreifer Anrechte**,
- Einbeziehung **vorehelicher Anrechte** (ausnahmsweise),

## RN. 1 (TEIL II)

- Arten von Kompensationen, Abfindungen (= Gegenleistung),**
- wertäquivalente oder wertdifferente Gegenleistung,
  - frei disponierbare Gegenleistung,
  - versorgungsgerechte Gegenleistung,
  - Beitragsleistung in eine Versorgung,
  - modifizierter nachehelicher Unterhalt (wenig geeignet),
  - Freistellung von Kindesunterhalt (bei genügender Leistungsfähigkeit), Zugewinnausgleichsforderung,
  - Freistellung von Verbindlichkeiten,
  - Gesamtschuldnerausgleich,
  - (teilweise) Einbeziehung in die Vermögensregelung,
  - Gesamtvermögenregelung, -auseinandersetzung,
  - Gesamtregelung der Scheidungsfolgen,
- Vereinbarung zur Bewertung,**
- limitierte Vereinbarung der oder zur „**externen Teilung**“,
- Bedingungen, Befristungen, Rücktrittsvorbehalte** für alle Konstellationen,
- Vorbehalt des **schuldrechtlichen Ausgleichs**,
- inhaltliche Gestaltung des **schuldrechtlichen Ausgleichs**,
- Vermeidung des **schuldrechtlichen Ausgleichs**.

**Muster 2:** Kombinierte Belehrung zur Bedeutung des Wertausgleichs, zur Alterssicherungsfunktion des Versorgungsausgleichs, zum „korrespondierenden Kapitalwert“ und zu „Äquivalenzstörungen“ in den Fällen des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG

- (1) *Der Notar hat uns über die Bedeutung des Versorgungsausgleichs, die rechtliche Tragweite des gänzlichen oder teilweisen Ausschlusses und die Folgen für die soziale, insb. die Alterssicherung nach einer Scheidung belehrt. Es ist uns bekannt, dass bei Wirksamkeit der Vereinbarungen, die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten nicht oder nicht vollständig zwischen uns geteilt werden. Zur Durchführung dieser Vereinbarung bedarf es zudem einer rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts über den Wertausgleich nach Maßgabe dieser Urkunde.*
- (2) *Der Notar hat darüber belehrt, dass der Kapitalwert, der korrespondierende Kapitalwert, die monatliche Rente oder andere Angaben von Versorgungsträgern lediglich ausgleichsrechtliche Hilfwerte darstellen, die dem tatsächlichen Wert eines Anrechts möglicherweise nicht entsprechen und die angegebenen Werte auch nicht schematisch miteinander verglichen werden können. Dies gilt erst Recht für einen Vergleich mit Werten außerhalb des Versorgungsausgleichs (z.B. Zugewinn, andere Herauszahlungsbeträge). Bei Wertvergleichen von Anrechten würden deshalb wertbildende Faktoren wie beispielsweise Leistungsumfang, Dynamisierung, Absicherung und Altersgrenzen für einen Bezug der Versorgung mitberücksichtigt. Für derartige Feststellungen ist – wie dies § 47 Abs. 6 VersAusglG ausdrücklich für Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich vorsieht – die Einholung eines Gutachtens zur Bestimmung des tatsächlichen Werts empfehlenswert.*

- (3) Die Beteiligten erklären, dass sie dennoch die Angaben über erworbene Anrechte, insbesondere zur monatlichen Rente [oder: zum korrespondierenden Kapitalbetrag etc.], bei ihrer vertraglichen Vereinbarung zugrunde legen wollen. Eine weitergehende Ermittlung versicherungsmathematischer Barwerte und/oder die vollständige Berücksichtigung wertbildender Faktoren soll unterbleiben.*
- (4) Der Notar hat zudem darauf hingewiesen, dass Rentenzahlungen aus Altersvorsorgeanrechten, auch solchen, die ganz oder teilweise durch den Versorgungsausgleich erlangt werden, anders als Leistungen aus der Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten (z.B. bare Geldzahlungen, Zugewinn, Übertragung von Bruchteilsmiteigentum etc), ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbezugs grundsätzlich der sog. „nachgelagerten Besteuerung“ unterliegen. Zusätzlich können solche Rentenzahlungen der Sozialversicherungspflicht unterfallen; dies gilt beispielsweise für Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung. Die sich hieraus ergebende Ungleichbehandlung scheidungsbezogener Leistungen, die erheblich sein kann, nehmen wir für unsere Vereinbarung in Kauf; sie soll nicht bewertet und einberechnet werden.*

### Ehevertragstypen des im Ergebnis nicht kompensierten Totalausschlusses.

- Ehegatten (gleich welchen Alters) mit jeweils ausreichender „**versorgungsgeeigneter**“ Vermögenslage;
- Ehegatten mit einseitigem Anrechteaufbau – der dem Versorgungsausgleich unterliegt – während der andere Ehegatte überwiegend Altersvorsorge durch Vermögensaufbau betreibt und entweder Gütertrennung oder den Ausgleich des Zugewinns ausgeschlossen hat (Fall: „**Unternehmerehe**“ oder „**Vermögensdiskrepanz-Ehe**“);
- **partnerschaftliche Doppelverdiener Ehe** mit hoher Eigenverantwortlichkeit (oft als Erstehe) ohne Kinderwunsch;
- späte Heirat mit jeweils **ausgebauter Versorgung** beider Ehegatten;
- **Wiederverheiratung älterer Ehegatten** mit ausgebauter Versorgung;
- Die Differenz der Ausgleichswerte von Anrechten im Hin- und Herausgleich ist nach den Grenzen des **§ 18 Abs. 3 VersAusglG** nur unwesentlich überschritten (auch unter Einbeziehung nicht gleichartiger Anrechte).
- Tatbestandsvoraussetzungen eines Härtegrundes (§ 27 VersAusglG) liegen vor.

**Muster 27: Ausschluss Versorgungsausgleich gegen Übertragung von Wohnungseigentum – Scheidungsvereinbarung, ausführlich**  
**hier: Ausschluss gegen Gegenleistung, „Saldierung“ von Anrechten, teilweiser Wertausgleich über den „Spitzenbetrag“**

**I.**

**Vorbemerkungen, Sachverhalt**

**§ 1**

**Persönliche Verhältnisse**

- (1) *Wir haben am 10. August 1993 vor dem Standesbeamten des Standesamts in Köln die Ehe miteinander geschlossen.***
- (2) *Wir besitzen beide ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit; unseren gewöhnlichen Aufenthalt haben wir in Köln.***
- (3) *Kinder; sonstige Unterhaltssachverhalte .***
- (4) *Wir haben bisher keinen Ehevertrag und keine Scheidungsvereinbarung abgeschlossen und leben daher im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.***

- (5) *Wir leben seit dem            getrennt im Sinne des § 1567 BGB und beabsichtigen uns scheiden zu lassen, weil unsere Ehe gescheitert ist. Das Scheidungsverfahren ist noch nicht anhängig. Ein jeder von uns stimmt bereits durch diese Urkunde dem Scheidungsantrag eines jeden von uns in vollem Umfange zu. Wir sind beide anwaltlich vertreten.  
Frau B ist als Werbekauffrau im Anstellungsverhältnis in Vollzeit erwerbstätig; Herr A. ist als PR-Berater im Angestelltenverhältnis ebenfalls in Vollzeit erwerbstätig.  
ggfs. Einkommensverhältnisse*
- (6)
- (7) *Ausschließlich zur Regelung der Scheidungsfolge „Versorgungsausgleich“ wollen wir einen Ausschluss gegen Übertragung von Wohnungseigentum nach Maßgabe dieser Urkunde vereinbaren (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG). Ein Entwurf wurde uns mehr als zwei Wochen vor der Beurkundung zugesandt und mit uns in einem Besprechungstermin ausführlich erörtert.*

§ 2

Anrecht auf Altersvorsorge

(1) Herr A hat in der Ehezeit vom 1.8.1993 bis zum Ehezeitende am 31.5.2012 folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen, erworben:

a) nach der Auskunft der Deutsche Rentenversicherung vom 2012 in der allgemeinen Rentenversicherung:

- |   |   |                       |
|---|---|-----------------------|
| - | Ehezeitanteile von                          | 29,1226 EP;           |
|   | dies entspricht einer monatlichen Rente von | 800,00 EUR;           |
| - | mit einem <b>Ausgleichswert</b> von         | 14,5613 EP;           |
|   | dies entspricht einer monatlichen Rente von | 400,00 EUR;           |
|   | der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt | <b>92.601,36 EUR.</b> |

Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.

b) nach der Auskunft der vom 2012 ein unverfallbares Anrecht aus betrieblicher Altersversorgung nach dem BetrAVG:

- |   |   |                       |
|---|---|-----------------------|
| - | Ehezeitanteile (Kapitalwert) von                  | 27.250,00 EUR;        |
|   | dies entspricht einem jährlichen Rentenwert von   | 300,00 EUR;           |
| - | mit einem <b>Ausgleichswert</b> (Kapitalwert) von | 13.625,00 EUR;        |
|   | nach Berücksichtigung der Teilungskosten von      | <b>13.100,00 EUR.</b> |

Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.

c) nach der Auskunft der vom 2012 aus einer privaten Rentenversicherung ein Anrecht:

- |   |                                      |                      |
|---|--------------------------------------|----------------------|
| - | Ehezeitanteile (Deckungskapital) von | 10.000,00 EUR;       |
|   | mit einem <b>Ausgleichswert</b> von  | <b>5.000,00 EUR.</b> |

Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.

(2) *Frau B hat folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen, erworben:*

- a) *nach der Auskunft der Deutsche Rentenversicherung vom 2012 in der allgemeinen Rentenversicherung:*
- |   |  |                              |
|---|--|------------------------------|
| - | <i>Ehezeitanteile von</i>                          | <i>7,1250 EP;</i>            |
|   | <i>dies entspricht einer monatlichen Rente von</i> | <i>200,00 EUR;</i>           |
| - | <i>mit einem <b>Ausgleichswert</b> von</i>         | <i>3,5625 EP;</i>            |
|   | <i>dies entspricht einer monatlichen Rente von</i> | <i>100,00 EUR;</i>           |
| - | <i>der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt</i> | <i><b>23.148,27 EUR.</b></i> |
- Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.*
- b) *nach der Auskunft der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung vom 2012 ein unverfallbares Anrecht aus betrieblicher Altersversorgung nach dem BetrAVG:*
- |   |  |                             |
|---|--|-----------------------------|
| - | <i>Ehezeitanteile (Kapitalwert) von</i>                  | <i>8.500,00 EUR;</i>        |
|   | <i>dies entspricht einem jährlichen Rentenwert von</i>   | <i>600,00 EUR;</i>          |
| - | <i>mit einem <b>Ausgleichswert</b> (Kapitalwert) von</i> | <i>4.250,00 EUR;</i>        |
|   | <i>nach Berücksichtigung der Teilungskosten von</i>      | <i><b>4.000,00 EUR.</b></i> |
- Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.*

(3) Die Eheleute haben die schriftlichen Auskünfte der vorgenannten Versorgungsträger über den Ehezeitanteil, den Ausgleichswert und die Kapitalwertangaben der jeweils von ihnen erworbenen Anrechte auf das Ehezeitende 31.5.2012 eingeholt, der jeweilige Inhalt ist ihnen bekannt; auf ein Beifügen zu dieser Urkunde wird verzichtet. Die Differenz der Angaben von Kapitalwerten beträgt **83.828,09 EUR**.

### § 3

#### Wohnungseigentum

(1) Im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Köln von BI-Nr.:  
ist als Eigentümer des dort verzeichneten /1.000stel Miteigentumsanteils an dem  
Grundstück Gemarkung Flur ,  
Flurstück Gebäude und Freifläche, groß Ar,  
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. gekennzeichneten  
Wohnung im geschoss, Herr A eingetragen.



**II.**

**Versorgungsausgleich und  
Eigentumsübertragung**

**§ 1**

**Teilweiser Ausschluss des Versorgungsausgleichs**

- (1) *Wir, Herr            und Frau            vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach den gesetzlichen Bestimmungen des VersAusglG wegen der von uns erworbenen Ehezeitanteile von Anrechten nach Abschn. I § 2 dieser Urkunde wie folgt stattfinden soll:*
  
- (2) *Ein Ausgleich der Anrechte aus der betrieblichen Altersvorsorge und der privaten Vorsorge der Ehegatten (Abschn. I § 2 Abs. (1) lit. b, c und Abs. (2) lit. b) und der Ehefrau aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Abschn. I § 2 Abs. (2) lit. a) durch Realteilung dieser Anrechte soll nicht stattfinden und wird ausgeschlossen. Die Eheleute verrechnen vielmehr die jeweiligen Ausgleichswerte auf der Grundlage der mitgeteilten Kapital- bzw. korrespondierenden Kapitalwerte. Den zugunsten der Ehefrau verbleibenden Differenzbetrag von 83.828,09 EUR an Ausgleichswert verrechnen sie zur teilweisen Vermeidung der internen Teilung des Anrechts aus der gesetzlichen Rentenversicherung des Ehemanns (Abschn. I § 2 Abs. (2) lit. a) mit dem Übertragungswert des nach dieser Urkunde übertragenen Wohnungseigentums in Höhe des von ihnen festgelegten Betrages von 67.000,- EUR.*

- (3) *Bei der Deutsche Rentenversicherung soll, bezogen auf den 31.5.2012 im Wege der internen Teilung lediglich ein Anrecht zugunsten der Frau in Höhe von 2,6462 Entgeltpunkten (statt des Ausgleichswertes von 14,5613 EP) begründet bzw. ausgebaut und zugleich das Anrecht des Herrn um genau diesen Wert gekürzt werden. Dem vereinbarten Ausgleich liegt ein korrespondierender Kapitalwert von 16.828.09 EUR zugrunde; wobei im Verhältnis zu dem Versorgungsträger allein die hier festgelegten EP - ohne Rücksicht auf eine Rückrechnung des Verrechnungssaldos - für den abweichenden Wertausgleich maßgeblich sein sollen. Unberücksichtigt und noch einzuberechnen sind die angemessenen Teilungskosten (§ 13 VersAusglG).*
- (4) *Die Verrechnung und Kürzung von Ausgleichswerten, bzw der Entgeltpunkte soll im Übrigen nach dem Willen der Beteiligten, jeweils auf der Grundlage der mitgeteilten Kapital- bzw. korrespondierenden Kapitalwerte erfolgen. Anrechte, die nach dem 31.5.2012 von einem jeden der Ehegatten erworben worden sind, sollen nicht ausgeglichen werden und unberücksichtigt bleiben. Soweit die Modifikation des Ausgleichs Verzichtswirkung hat, stimmt dem jeder der Ehegatten zu.*
- (5) *Die Ehegatten schließen eine nachträgliche gerichtliche Abänderung ihrer vorstehenden Vereinbarung nach § 227 Abs. 2 FamFG aus. Der Notar hat über Bedeutung und die gesetzlichen Voraussetzungen einer nachträglichen Abänderung und die Anrechte, die einer solchen Abänderung unterliegen können, belehrt.*

§ 2

Hinweise zum Versorgungsausgleich

- (1) Der Notar hat uns über die Bedeutung des Versorgungsausgleichs, die rechtliche Tragweite des gänzlichen oder teilweisen Ausschlusses und die Folgen für die soziale, insb. die Alterssicherung nach einer Scheidung belehrt. Es ist uns bekannt, dass bei Wirksamkeit der Vereinbarungen, die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten nicht oder nicht vollständig zwischen uns geteilt werden. Zur Durchführung dieser Vereinbarung bedarf es einer Entscheidung des Familiengerichts über den Wertausgleich nach Maßgabe dieser Urkunde.
- (2) Der Notar hat darüber belehrt, dass der Kapitalwert, der korrespondierende Kapitalwert, die monatliche Rente oder andere Angaben von Versorgungsträgern lediglich ausgleichsrechtliche Hilfswerte darstellen, die dem tatsächlichen Wert eines Anrechts möglicherweise nicht entsprechen und die angegebenen Werte auch nicht schematisch miteinander verglichen werden können. Dies gilt erst Recht für einen Vergleich mit Werten außerhalb des Versorgungsausgleichs (z.B. den Übertragungswert des Wohnungseigentums). Bei Wertvergleichen von Anrechten würden deshalb wertbildende Faktoren wie beispielsweise Leistungsumfang, Dynamisierung, Absicherung und Altersgrenzen für einen Bezug der Versorgung mitberücksichtigt. Für derartige Feststellungen ist – wie dies § 47 Abs. 6 VersAusglG ausdrücklich für Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich vorsieht – die Einholung eines Gutachtens zur Bestimmung des tatsächlichen Werts empfehlenswert.

- (3) *Die Beteiligten erklären, dass sie dennoch die Angaben über erworbene Anrechte, insbesondere zur monatlichen Rente, bei ihrer vertraglichen Vereinbarung zugrunde legen wollen. Eine weitergehende Ermittlung versicherungsmathematischer Barwerte und/oder die vollständige Berücksichtigung wertbildender Faktoren soll unterbleiben.*
- (4) *Der Notar hat darauf hingewiesen, dass Rentenzahlungen aus Anrechten, die ganz oder teilweise durch den Versorgungsausgleich erlangt werden oder erhalten bleiben ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbezugs grundsätzlich der sog. „nachgelagerten Besteuerung“ unterliegen. Zudem können solche Rentenzahlungen der Sozialversicherungspflicht unterfallen; dies gilt beispielsweise für Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung. Die sich hieraus möglicherweise ergebende Ungleichbehandlung scheidungsbezogener Leistungen, nehmen wir für unsere Vereinbarung in Kauf; sie soll nicht bewertet und einberechnet werden.*

### § 3

#### Übertragung von Wohnungseigentum

- (1) *Herr A überträgt hiermit seiner dies annehmenden Ehefrau Frau B -ausdrücklich nicht im Wege einer ehebedingten unbenannten Zuwendung- sein in § 1 Abs. (1) dieser Urkunde näher bezeichnetes Wohnungseigentum nebst allen sonstigen wesentlichen Bestandteilen und allem gesetzlichen Zubehör – nachstehend zusammenfassend "das Wohnungseigentum " genannt –.*

*(2) Die Übertragung erfolgt als Gegenleistung für den nach Abschn. II § 2 vereinbarten Ausschluss des Versorgungsausgleichs, soweit die Ausgleichswerte nicht bereits auf der Grundlage der Kapitalwertangaben saldiert worden sind. Weitere Gegenleistungen hat der Erwerber gegenüber dem Veräußerer für die Übertragung des Wohnungseigentums nicht zu erbringen. Rückforderungsrechte für den Fall des Todes der Frau B sollen ausdrücklich nicht vereinbart werden.*

#### **§ 4**

#### **Wirtschaftlicher Übergang**

*Der Besitz und die Nutzungen, die Gefahren und die Lasten einschließlich aller Verpflichtungen aus den das übertragene Wohnungseigentum betreffenden Versicherungen sowie die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten gehen mit Wirkung vom heutigen Tag auf den Erwerber über.*

#### **§ 5**

#### **Eintritt in die Eigentümergemeinschaft**

*(1) Der Erwerber tritt mit Wirkung vom Tag des Besitzübergangs ab mit allen Rechten und Pflichten in die Wohnungseigentümergeinschaft ein. Der Notar hat den Erwerber darüber belehrt, dass alle im Grundbuch eingetragenen Vereinbarungen sowie alle gefassten Beschlüsse der Wohnungseigentümer zum Zeitpunkt der Eigentumsumschreibung auch für ihn verbindlich werden, unabhängig davon, ob ihm deren Inhalte bekannt sind.*

- (2) *Ab dem Tag des Besitzübergangs treffen den Erwerber im Innenverhältnis zwischen den Vertragsparteien alle Rechte und Pflichten gegenüber der Eigentümergeinschaft. Er hat insbesondere ab diesem Zeitpunkt alle fälligen Zahlungen an den Verwalter zu leisten.*
- (3) *Der Veräußerer versichert, dass keine von ihm zu leistenden Beiträge (Wohngeld oder Umlagen) rückständig sind. Er erklärt ferner, dass ihm keine baulichen Maßnahmen bekannt sind, die bereits durchgeführt wurden oder unmittelbar bevorstehen und die zu Sonderumlagen führen werden.*

## § 6

### Sach- und Rechtsmängel

- (1) *Das Wohnungseigentum wird übertragen ohne Garantie für einen bestimmten Flächeninhalt des Grundbesitzes und der Eigentumswohnung. Eine bestimmte Größe von Wohn-, Miet- und Nutzflächen und eine bestimmte Ertragsfähigkeit sind nach den Vereinbarungen der Beteiligten keine Beschaffenheit des übertragenen Wohnungseigentums.*
- (2) *Der Veräußerer haftet nicht für sichtbare oder unsichtbare Sachmängel.*

- (3) *Die Grundschulden Abt. III Nrn. 2 und 3 sollen im Grundbuch gelöscht werden; die Löschungsbewilligungen der eingetragenen Gläubiger liegen dem Notar auflagenfrei vor.*
- (4) *Der Veräußerer garantiert, dass das Wohnungseigentum übertragen wird frei von nicht übernommenen im Grundbuch in Abt. II und III eingetragenen Belastungen und Beschränkungen sowie von nicht übernommenen Zinsen, Steuern und Abgaben. Der Veräußerer schuldet nicht die Freiheit von gesetzlichen Veränderungsbeschränkungen.*
- (5) *Das bestehende Mietverhältnis ist dem Erwerber bekannt und wird übernommen; auf § 566 BGB wurde hingewiesen.*
- (6) *Sämtliche Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch und alle Lasten nach dem Kommunalabgabengesetz, die bis zum Tag des Besitzübergangs gemäß § 4 dieser Urkunde durch die Zustellung eines Beitragsbescheides in Rechnung gestellt worden sind, trägt der Veräußerer. Sämtliche später durch die Zustellung eines Beitragsbescheides in Rechnung gestellte Beiträge und Lasten dieser Art trägt der Erwerber, gleichviel, wann die Erschließungsanlagen hergestellt worden sind oder werden und die Beitragspflicht nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entstanden ist oder entsteht.*

§ 7

Auflassung, Vormerkung,  
Grundbucherklärungen

- (1) *Die Beteiligten sind darüber einig, dass das Eigentum an dem in Abschn. I § 3 Abs. (1) dieser Urkunde näher bezeichneten Wohnungseigentum auf den Erwerber zu Alleineigentum übergeht. Sie bewilligen die Eintragung des Eigentumswechsels in das Grundbuch.*
- (2) *Veräußerer und Erwerber weisen den Notar hiermit unwiderruflich an, den Antrag auf Umschreibung des in dieser Urkunde übertragenen Wohnungseigentums auf den Namen des Erwerbers dem Grundbuchamt erst dann einzureichen, wenn der Veräußerer ihn hierzu schriftlich anweist oder wenn ihm die **rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts** über die Scheidung und die Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Maßgabe dieser Urkunde vorliegt.  
Bis zu diesem Zeitpunkt verzichtet der Erwerber auf die Erteilung von Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften dieser Urkunde, die die Auflassung enthalten.*
- (3) *Die Beteiligten stimmen der Löschung aller in Abt. II und III der Grundbücher eingetragenen Belastungen und Beschränkungen zu.*

- (4) Zur Sicherung des Anspruchs des Erwerbers auf Übertragung des Eigentums an dem übertragenen Wohnungseigentum bewilligen und beantragen die Beteiligten die Eintragung einer Vormerkung zugunsten des Erwerbers in das Wohnungsgrundbuch.
- (5) Die Beteiligten bewilligen schon jetzt die Löschung dieser Vormerkung gleichzeitig mit der Eigentumsumschreibung, vorausgesetzt, dass in Abt. II und III des Grundbuchs keine Zwischeneintragungen ohne Zustimmung des Erwerbers erfolgt sind.

## § 8

### Vollzug

- (1) Alle zur grundbuchmäßigen Durchführung dieses Vertrages etwa erforderlichen Genehmigungen bleiben vorbehalten. Der Notar soll diese Genehmigungen oder Negativbescheinigungen herbeiführen. Sie sollen mit ihrem Eingang beim Notar allen Beteiligten gegenüber unmittelbar rechtswirksam werden.
- (2) Die Beteiligten bevollmächtigen den Notar unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB mit ihrer uneingeschränkten Vertretung im Grundbuchverfahren. Der Notar ist insbesondere berechtigt, Anträge aus dieser Urkunde beim Grundbuchamt getrennt und eingeschränkt zu stellen und sie in gleicher Weise zurückzunehmen sowie Anträge und Bewilligungen aus dieser Urkunde abzuändern und zu ergänzen.

§ 9

Rechtsbestand der Vereinbarungen.

Sonstiges

- (1) *Die Beteiligten sind darüber einig, dass die in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, unter der Voraussetzung abgeschlossen werden, dass ihre Ehe rechtskräftig geschieden wird; dies gilt nicht für die in dieser Urkunde erklärte Auflassung.*
- (2) *Die Eheleute vereinbaren hiermit, dass die Übertragung der Immobilie und der Ausschluss des Wertausgleichs nach Maßgabe dieser Urkunde nur einheitlich Bestand haben sollen. Sollten eine der vorstehend getroffenen Vereinbarungen vor Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung aus irgendeinem Grund unwirksam sein oder werden, sollen im Zweifel auch die übrigen in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein und nicht durchgeführt werden.*
- (3) *Der Notar hat uns über die Vorschriften belehrt, nach denen diese scheidungsbezogene Vereinbarung zum Versorgungsausgleich aufgehoben oder geändert werden kann. Ein einseitiges Rücktrittsrecht behalten wir uns nicht vor.*

- (4) *Das übertragene Wohnungseigentum soll beim Zugewinnausgleich weder im Anfangs- noch im Endvermögen eines jeden von uns berücksichtigt werden. Weitere Vereinbarungen wollen wir zurzeit nicht treffen, insbesondere keine Vereinbarungen zum Güterrecht, zum Unterhalt oder zum Erb- und Pflichtteilsrecht.*
- (5) *Alle Vertragsvereinbarungen sind beurkundungspflichtig. Nebenabreden außerhalb dieser Urkunde können zur Nichtigkeit des gesamten Rechtsgeschäfts führen.*
- (6) *Der Notar hat die Beteiligten auf die Haftung für die Steuern und auf den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs hingewiesen. Die Beteiligten beantragen Befreiung von der Zahlung der Grunderwerbsteuer gemäß § 3 Ziff. 4 GrEStG, weil es sich um den Erwerb durch den Ehegatten handelt.*
- (7) *Sämtliche mit dieser Urkunde und ihrer Durchführung verbundenen Notar- und Gerichtskosten einschließlich der Kosten und Gebühren der erforderlichen privaten und behördlichen Genehmigungen und Erklärungen tragen wir je zur Hälfte.*

Wenig problematisch und in Einzelfällen sogar empfehlenswert ist der Ausschluss eines

- Anrechts im vertretbaren Rahmen einer **verlängerten „kurzen Ehezeit“** (vgl. § 3 Abs. 3 VersAusglG; siehe auch Rn 104 ff.),
- **geringfügigen** oder gerade nicht mehr geringfügigen Anrechts (§ 18 Abs. 1 VersAusglG),
- Anrechts, das auf eine **abschmelzende Leistung** gerichtet ist (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG),
- **ausländischen Anrechts** (§ 19 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG),
- für den Ausgleichsberechtigten **unwirtschaftlichen Anrechts** (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG),
- Anrechts, das **nur schuldrechtlich ausgeglichen** werden kann,
- Anrechts aus der **bAV** (vgl. § 17 i.V.m. § 14 Abs. 2 Nr. 2 und § 12 VersAusglG),
- Anrechts aus **berufsständischer Versorgung** mit berufsspezifischem Invaliditätsschutz, den der Ausgleichsberechtigte nie in Anspruch nehmen könnte.

**Einzelrechtsbezogene Ausschlussvereinbarungen** können empfehlenswerte Gestaltungen sein, wenn der Erwerb von den Ehegatten als nicht ehebezogen betrachtet wird, also der Anrechteerwerb

- aus Privatvermögen nach durchgeführter **Gütertrennung/modifizierter Zugewinnngemeinschaft**;
- aus Mitteln, nachdem die Ehegatten sich bereits vor Scheidung **vollständig vermögensrechtlich auseinander gesetzt haben**;
- aus Mitteln nach **vorzeitigem Zugewinnausgleich**;
- aus Mitteln des **Anfangsvermögens** (§ 1374 Abs. 1 BGB);
- aus Mitteln des **privilegierten Erwerbs** (§ 1374 Abs. 2 BGB);
- durch **Wiederauffüllung oder freiwilliger Nachentrichtung** von Beiträgen (vgl. § 187 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI) und
- dem Ehezeitanteil zugerechnet wird, aber als sog. „**Dynamisierungszuwachs**“ auf einen in die Ehe mitgebrachten Anrechteteil entfällt.

Der konkrete **Anwendungsbereich** von und das Interesse an Verrechnungs- oder Saldierungsvereinbarungen kann sich beispielsweise ergeben, um:

- **Saldierungsverluste** durch die Kosten der „internen Teilung“ (§ 13 VersAusglG), die zu Lasten des „Stammrechts“ verrechnet werden, zu vermeiden;
- der „**Zersplitterung**“ einbezogener Anrechte **entgegenzuwirken**, was einem grundsätzlichen Anliegen des Gesetzgebers entspricht;
- die Real-Teilung aller oder wichtiger Anrechte, die den Fall der **Invalidität** absichern, zu verhindern, weil beim Ausgleichsberechtigten kein Invaliditätsrisiko besteht;
- die Real-Teilung aller oder wichtiger Anrechte, die auch der Absicherung von Kindern im Todesfall (**Waisenrenten**) dienen, zu verhindern, weil der Ausgleichsberechtigte keine Kinder hat;
- die „externe Teilung“ **landesrechtlicher Beamtenversorgungen** nach § 16 VersAusglG in die gRV zu vermeiden (siehe Rn 133 ff. mit Muster in Rn 137);
- eine drohende „**externe Teilung**“ von Anrechten zu verhindern, weil insbesondere bei kapitalgedeckten **Anrechten der bAV** erhebliche Nachteile aus der Verwendung nicht marktüblicher Rechnungszinssätze zu befürchten sind;
- bei **Anrechten der bAV** den durch die „interne Teilung“ eintretenden Effekt nach § 12 **VersAusglG** zu verhindern, durch den der Ausgleichsberechtigte die Rechtstellung eines „ausgeschiedenen Mitarbeiters“ und damit lediglich eine **Anpassung laufender Leistungen** (§ 16 BetrAVG; siehe auch zum Insolvenzschutz §§ 7 ff. BetrAVG) erlangt, aber nicht an einer ggfs. gewährten **Anwartschaftsdynamik** teilnimmt.

In der Praxis liegen **Vereinbarungen zu bestimmten Ausgleichszeiträumen** (z.B. fiktiver Ehezeitbeginn oder fiktives Ehezeitende) vor, wenn:

- ein frei von den Ehegatten **bestimmter Tag** festgelegt wird;
- ein frei von den Ehegatten **bestimmtes Ereignis** (Begründung eines gemeinsamen Hausstands/Zusammenlebens/Geburt eines Kindes/Wegfall eines Ehegatten-Mitarbeiterverhältnisses) bestimmt wird;
- ein Ehegatte familienbedingt (z.B. **Kindererziehungszeiten**) und zeitweise keine oder eine verminderte Erwerbstätigkeit ausübt;
- ein Ehegatte aus **sonstigen Gründen** (unverschuldete Erwerbslosigkeit, **Krankheit**, Pflege von Angehörigen) zeitweise keine oder eine verminderte Berufstätigkeit ausübt;
- der Tag des **Eintritts des Getrenntlebens** (vgl. § 1567 BGB) als Stichtag verwendet werden soll;
- **auf Dauer angelegtes Getrenntleben** (z.B. in einer Getrenntlebenvereinbarung) eintritt oder
- der Versorgungsausgleich wegen nicht mehr bestehender wirtschaftlicher und persönlicher Verflechtung eine **Sinnverfehlung** darstellt und zu den **Voraussetzungen der Härteregelungen nach § 27 VersAusglG** führen könnte.

Die Vereinbarung von **auflösenden** (§ 158 Abs. 2 BGB) oder **aufschiebenden Bedingungen** (§ 158 Abs. 1 BGB), also das Anknüpfen von Rechtsfolgen an den Eintritt ungewisser Ereignisse in der Zukunft, ist weithin üblich und kommt beispielsweise in den nachfolgenden Konstellationen in Betracht:

- Aufgabe oder Reduktion der Erwerbstätigkeit wegen der **Geburt und Betreuung gemeinsamer Kinder** (zu Mustern siehe oben Rn 177 f.; zur alternativen Vereinbarungsvariante der „ausscheidbaren Ausgleichszeiträume“, vgl. Rn 172 ff.),
- einer der Ehegatten gibt wegen der **Pflege naher Angehöriger** seine Berufstätigkeit ganz oder teilweise auf,
- erheblicher, zur Alterssicherung dienender oder geeigneter **Vermögenszuwachs** zugunsten eines Ehegatten (z.B. absehbare Erlangung einer Erbschaft; siehe auch Muster 89),
- einer der Ehegatten gibt seine Berufstätigkeit **im ausdrücklichen Einvernehmen** mit seinem Ehegatten -gleichviel aus welchem Grund- gänzlich auf,
- einer der Ehegatten gibt seine Berufstätigkeit wegen der **sehr guten Einkommensverhältnisse des anderen Ehegatten**, -die eheprägend sind- ganz oder teilweise auf,

- einer der Ehegatten gibt seine Berufstätigkeit -gleichviel aus welchem Grund- für einen zuvor definierten Zeitraum ganz oder teilweise auf (mit und ohne Einvernehmen des anderen Ehegatten),
- Aufgabe oder Reduktion der Erwerbstätigkeit **aus sonstigen familienbedingten Gründen**,
- einer der Ehegatten **reduziert** (im Einvernehmen oder ohne Einvernehmen des anderen Ehegatten) seine **wöchentliche Arbeitszeit** um eine bestimmte Stundenzahl,
- einer der Ehegatten wird (ggfs. amtlich festgestellt) **erwerbsunfähig** oder seine **Erwerbsfähigkeit ist erheblich vermindert**,
- **Nichterreichen** einer vertraglich festgelegten **Versorgungshöhe** bzw. **-sicherheit** (siehe das in Muster 90),
- **Nichterbringen** oder mangelnde Werthaltigkeit vereinbarter **Gegenleistungen** (jeweils mit Mustern in Rn 71, 82 und Rn 86),
- **kurze** – vertraglich definierte – **Ehedauer**, abweichend von der 3-Jahres-Grenze des § 3 Abs. 3 VersAusglG („Ehe auf Probe“).